

Haushaltspolitik

CHRISTIAN SIEBERT

Im Haushaltsverfahren stand 1987/88 – anders als in früheren Jahren – weniger die Frage der Aufteilung von Finanzmitteln zwischen verschiedenen Ausgaben-sparten im Vordergrund, als vielmehr die Fragen des Ausgleichs von Haushalts-defiziten und der künftigen Finanzierung der EG. Seit 1983 hatte die Gemein-schaft den ihr zur Verfügung stehenden Anteil von 1,4% an der einheitlichen Mehrwertsteuer (Mwst.) – Bemessungsgrundlage überschritten und effektiv zwi-schen 1,57% und 1,65% verbraucht. Immer drängender verlangten die Haushaltsprobleme nach einer grundlegenden Finanzreform, über die aber erst im Februar 1988 Einigkeit erzielt werden konnte. Erst mit dieser Einigung wurde – sehr verspätet – der Weg zur Feststellung des Haushaltes für 1988 geebnet.

Ungleichgewicht des Haushalts für 1987

Das Europäische Parlament (EP) hatte den Gesamthaushalt für 1987 am 19. 2. 1987 endgültig festgestellt, aber bereits darauf hingewiesen, daß er nicht ausreichen werde, um den realen Mittelbedarf für 1987 zu decken¹.

Diese Prognose bewahrheitete sich schnell. Schon im April 1987 sah sich der Präsident der EG-Kommission, Delors, gezwungen, eine Botschaft an die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten zu richten, in der er auf ein zu erwartendes Defizit von mindestens 5 Mrd. ECU für das laufende Jahr hinwies². Das Defizit wurde für den Fall der Ablehnung der Kommissionsvorschläge zu den Agrarprei-sen und flankierenden Maßnahmen (Besteuerung pflanzlicher Fette) noch um 1,1 Mrd. ECU höher veranschlagt. Zusätzlich zu Einnahmeausfällen bei Zöllen und Abschöpfungen (1,3 Mrd. ECU) und dem Defizit aus 1986 (821 Mio. ECU) wurden dann erhebliche Mehrausgaben (3,9 Mrd. ECU) für den EAGFL (Agrarfonds)/Abt. Garantie befürchtet.

Zum Ausgleich des Defizits schlug die Kommission vor, in der Agrarpolitik (EAGFL/Garantie) eine Umstellung vom System der Vorschußzahlungen an die Mitgliedstaaten auf Rückerstattungen vorzunehmen, um so den Haushalt 1987 um ca. 3 Mrd. ECU zu entlasten; zusätzlich zur vollen Ausnutzung des verfügba-ren Mwst.-Anteils (1,4%, Zusatzeinnahme von 627 Mio. ECU) sollten Sonder-zuschüsse der Mitgliedstaaten in Höhe von 1,5 Mrd. ECU den übrigen Fehlbe-trag ausgleichen³. Für den Fall, daß keine Beschlüsse zum Ausgleich des Defizits erreicht würden, kündigte die Kommission an, daß die Gemeinschaft in der zwei-ten Jahreshälfte 1987 ihre Zahlungen in den Bereichen der obligatorischen

(EAGFL/Garantie) und der nichtobligatorischen Ausgaben (z. B. der Struktur- und Forschungspolitik) werde drastisch einschränken müssen⁴.

Am 27. 5. 1987 übermittelte die Kommission den Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltes 1/87⁵. Im Rat divergierten jedoch die Positionen der Mitgliedstaaten zu sehr, um Einvernehmen über die Art der Defizitdeckung zu erzielen⁶. Einigkeit bestand nur in der Absicht, den verfügbaren Mwst.-Anteil voll auszus schöpfen. Andere Fragen blieben jedoch in der Schwebe. So lehnten die Bundesrepublik und Großbritannien nationale Sonderzuschüsse entschieden ab. Beide Länder traten für eine kurzfristige Absprache zum Ausgleich des Defizits ohne Vorgriff auf eine grundlegende Finanzreform ein, während die Mehrzahl der Mittelmeerstaaten unter den EG-Mitgliedern für eine Gesamtlösung plädierte.

Einen Zusammenhang zwischen beiden Problemkreisen räumte dann auch der Europäische Rat schon im Juni 1987 ein. Entsprechend seinen Schlußfolgerungen sollten Beschlüsse zu beiden Fragen gleichzeitig gefaßt werden⁷.

Auf der Grundlage der Vorarbeit des Europäischen Rates⁸ traten die Haushaltsminister im Rat am 2./3. 7. 1987 von vornherein mit dem begrenzten Anspruch zusammen, lediglich das nicht in der Agrarpolitik begründete Defizit auszugleichen. Damit war gerade der größere Teil des Defizits (ca. 4 Mrd. ECU im Agrarbereich) ausgeklammert. Zur Deckung des verbleibenden Defizits (nach Schätzung des Rates 1,3 Mrd. ECU) nahm der Rat den Entwurf eines Rumpf-Nachtragshaushaltes an, der zum größten Teil durch die Inanspruchnahme des gesamten Mwst.-Anteils sowie durch die „Stundung“ der Erstattung von 10% der erhobenen „traditionellen“ Eigenmittel (Zölle und Abschöpfungen) an die Mitgliedstaaten finanziert werden sollte, nicht aber durch nationale Zuschüsse, wie von der EG-Kommission gefordert⁹.

Das EP wurde nun von Rat und Kommission gedrängt, diesen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt von inzwischen 2,1 Mrd. ECU Umfang noch vor der Sommerpause im Plenum abschließend zu behandeln. Auf der Plenartagung im Juli 1987 empfahl der Haushaltsausschuß dem Parlament, den Haushalt sowohl aus Gründen des Verfahrens als auch des Inhalts abzulehnen. Das Verfahren wurde als Diktat empfunden, da die nach Art. 203 EWG-Vertrag vorgesehene zweite Lesung vom Rat praktisch ausgeschlossen wurde. In der Substanz erschien der Haushalt dem EP als Improvisation, die nicht nur das Agrar-Defizit offenließ, sondern auch Ausgaben auf das Folgejahr abwälzte¹⁰. Zwar stimmte dann eine große Mehrheit von 232 Abgeordneten für die Ablehnung, aber die erforderliche Mehrheit der Mitglieder (260) wurde nicht erreicht, der Haushalt im Ergebnis also angenommen. Gleichzeitig verabschiedete das EP jedoch eine Entschlie ßung, in der es sich mit dem Verfahren, so wie es der Rat gestaltet hatte, nicht einverstanden erklärte¹¹. Der Präsident des EP unterzeichnete den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1/87, nachdem sich die Agrarminister vorläufig darauf geeinigt hatten, die ab November/Dezember 1987 fälligen Vorauszahlungen des EAGFL/Garantie um 2 Monate zu verschieben und so die ca. 4 Mrd. ECU zur Deckung des Agrardefizites einzusparen¹².

Aufstellung des Haushalts für 1988

Auf seiner Sitzung vom 11. 5. 1987 entwarf der Rat einen Bezugsrahmen für den Haushalt 1988. Der Gesamtbetrag belief sich auf 37,8 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen/VE) bzw. 36,6 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen/ZE). Für den EAGFL/Garantie waren 22,8 Mrd. ECU angesetzt worden; in einer Erklärung fügte der Rat hinzu, daß dieser Betrag möglicherweise „aufgrund besonderer Umstände“ erhöht werden müsse¹³. Damit wurde schon jetzt deutlich, daß der Rahmen kaum der zu erwartenden Realität entsprach: Der Ansatz für den EAGFL/Garantie lag noch unter dem Stand im Haushalt 1987.

Am 14. 5. 1987 beschloß die Kommission ihren Vorentwurf des Haushaltsplans 1988¹⁴. Ihr wesentliches Ziel war es, aufgrund der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (auch der Agrarpolitik) den Finanzbedarf für 1988 vollständig zu decken. Zudem nahm sie an, daß ihr Vorschlag für ein neues System der Eigenmittel 1988 bereits in Kraft sein würde, womit dann die geplanten Ausgaben finanziert werden könnten. Sollte dies nicht zutreffen, würde nach Ansicht der Kommission eine Regierungsvereinbarung zur Deckung von 5,75 Mrd. ECU notwendig sein¹⁵.

Das Haushaltsvolumen entsprach 1,69% des Mwst.-Aufkommens, ging also erheblich über den verfügbaren Anteil von 1,4% hinaus. Auf der Ausgabenseite hatte die Kommission aus ihrer Sicht die Regeln der Haushaltsdisziplin eingehalten, da der Vorentwurf gegenüber 1987 nur mäßig anstieg (5% in VE und 2,6% in ZE). Allerdings hatte die Kommission den von ihr ebenfalls gerade erst vorgelegten Vorentwurf für den Berichtigungs- und Nachtragshaushalt 1/87 in ihre Kalkulation mit einbezogen, während der Rat in seinem Bezugsrahmen vom ursprünglichen Haushalt 1987 ausging. Der Vorentwurf überstieg den Bezugsrahmen um insgesamt 3,1 Mrd. ECU (ZE).

In ihrer Substanz waren die Ausgabenansätze des Vorentwurfs¹⁶ gekennzeichnet durch (s. Tabelle)

- die mäßige Zunahme beim EAGFL/Garantie (+ 4,9%), den Regeln der Haushaltsdisziplin entsprechend,
- die schon den Vorschlägen des „Delors-Pakets“¹⁷ zur Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) entsprechende Zunahme bei den Strukturfonds (+ 10,1% ZE),
- einen starken Anstieg der Ansätze für Forschung (+ 18,9% ZE), zum Teil zu erklären durch Überträge aus dem Vorjahreshaushalt,
- die Senkung der Ansätze für die Entwicklungspolitik (- 27,6% ZE), weitgehend entstanden aus der Entwicklung der Dollarkurse,
- sowie die Senkung der Erstattungen an die Mitgliedstaaten (- 32,2%) aufgrund der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung der Erstattung der Eigenmittel-Erhebungskosten an die EG-Länder.

Schon vor der Vorlage des Vorentwurfs durch die Kommission hatte das EP eine formelle Warnung an den Rat gerichtet, daß es einen Haushalt ohne vollstän-

Tabelle: Entwicklung des Gesamthaushaltes der EG 1987/88

	Haushalt 1987 ¹		Vorentwurf 1988 ²		Vorentwurf 1988 ³	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
Garantie der Agrarmärkte	22,96	22,96	27,05	27,05	27,25	27,25
Strukturpolitik	7,69	6,61	8,18	7,30	8,56	7,48
Forschung, Energie, Industrie	1,27	0,96	1,32	1,15	1,32	1,15
Erstattungen und Rückstellungen	2,69	2,79	1,40	1,40	4,72	4,72
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern; Drittländer	1,10	1,11	1,09	0,91	1,03	0,86
Personal- und Verwaltungsmittel	1,74	1,74	1,91	1,91	1,97	1,97
Gesamtbetrag	37,45	36,17	40,93	39,70	44,86	43,44

Beträge gerundet, in Mrd. ECU

¹ Einschl. Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1/87

² Aufgestellt von der Kommission im Mai 1987

³ Einschl. der Berichtigungsschreiben 1 und 2

Quelle: EG-Kommission

dige Defizitdeckung nicht feststellen werde¹⁸. Indessen bekräftigte der Rat am 15. 6. 1987 seinen niedriger angesetzten Bezugsrahmen¹⁹.

Diese Kluft der Positionen konnte vom Europäischen Rat am 29./30. Juni 1987 nicht überbrückt werden. Das Treffen ergab jedoch zumindest einige Leitlinien zur Neuordnung der Finanzverfassung und zur Haushaltsdisziplin. Die belgische Ratspräsidentschaft veröffentlichte die Schlußfolgerungen²⁰ der Tagung, obwohl sie von Großbritannien nicht akzeptiert worden waren. Der britischen Regierung erschienen die in ihnen enthaltenen Ansätze zur Haushaltsdisziplin noch nicht ausreichend²¹. Der Europäische Rat bekräftigte die seit Dezember 1984 bestehenden Regeln zur Haushaltsdisziplin und befürwortete ihre Verstärkung; sie sollten sowohl auf Zahlungs- wie auf Verpflichtungsermächtigungen angewandt werden; in der Agrarpolitik sollten zusätzliche Vorschriften zur Begrenzung der Ausgaben erarbeitet und die „besonderen Umstände“ präzisiert werden, unter denen Ausgaben über den Bezugsrahmen hinaus möglich sein sollten.

In den Folgemonaten gelang es dem Rat auch nach drei Anläufen im Juli, September und Oktober 1987 nicht, einen Haushaltsentwurf aufzustellen²². Die Mehrheit der Mitgliedstaaten war im Gegensatz zu den Mittelmeerländern nicht bereit, über die 1,4%-Mwst.-Grenze (entsprechend 35,27 Mrd. ECU) hinauszugehen und lehnte daher den Vorentwurf der Kommission (40,9 Mrd. ECU VE, 39,7 Mrd. ECU ZE) ab. Sämtliche (etwa 10) Kompromißvorschläge der däni-

schen Ratspräsidentschaft blieben erfolglos; sie zielten u. a. auf die Annahme eines Rumpfhaushaltes ab, der die MwSt.-Grenze nicht überschritt. Ebenso erfolglos blieb der erneute Vorschlag der Kommission, die Lücke im Haushalt 1988 über Zuschüsse der Mitgliedstaaten zu finanzieren²³.

Als wesentliche Ursache des Scheiterns der Ratsverhandlungen deutete der Ratsvorsitzende vor dem EP an, daß einige Mitgliedstaaten offenbar keinem Kompromiß zum Haushalt 1988 zustimmen wollten, bevor nicht der Europäische Rat Ergebnisse für die Reform der EG-Finzen erzielt habe²⁴.

Erstmals in der Geschichte der Gemeinschaft war der Rat damit nicht in der Lage, dem EP fristgerecht nach Art. 203(4) EWGV bis zum 5. Oktober den Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorzulegen. So war bereits im Oktober gewiß, daß das Jahr 1988 mit der schon mehrmals angewandten Notlösung der „provisorischen Zwölfte!“ beginnen mußte, also der monatlichen Verfügbarkeit eines Zwölftels der Mittel des Vorjahres. Die Nichtvorlage des Haushaltsentwurfes veranlaßte Kommission und EP dazu, den Rat in getrennten Schreiben aufzufordern, baldmöglichst den Entwurf zu übermitteln. Nach Art. 175 EWGV verblieben nun dem Rat zwei Monate zur Stellungnahme, bevor innerhalb zweier weiterer Monate ab dem 7. 12. 87, unmittelbar nach dem Treffen des Europäischen Rates²⁵, eine Untätigkeitsklage vor dem EuGH gegen ihn eingebracht werden konnte. Der Antrag des Haushaltsausschusses des EP, den Rat zu verklagen, falls er nicht innerhalb von zwei Monaten einen Entwurf vorlegen sollte, wurde mit großer Mehrheit im Plenum angenommen. Abgelehnt wurde dagegen ein weitergehender Antrag der Christdemokraten, daß das EP selbst einen Vorschlag zum Haushalt 1988 ausarbeiten und ihn in erster Lesung behandeln solle²⁶.

Nachdem auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen keine Einigung über die Finanzreform erreicht wurde, sah sich der Rat der Finanzminister erneut außerstande, einen Haushaltsentwurf 1988 aufzustellen²⁷. Wie für diesen Fall angekündigt, erhob die Kommission Klage wegen Untätigkeit gegen den Ministerrat und leitete noch im Dezember erste Maßnahmen zur Anwendung der Zwölfte!-Regelung ein; das EP beauftragte seinen Präsidenten mit der großen Mehrheit von 279 Stimmen, ebenfalls Klage zu erheben²⁸.

Erst nach dem Brüsseler Sondergipfel am 11./12. Februar 1988 und seinen umfassenden Schlußfolgerungen zur Finanzreform konnte das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts für 1988 von der Kommission wieder in Gang gebracht werden²⁹.

Künftige Finanzierung der EG

Vor dem Hintergrund der schon seit 1986 offenkundigen Erschöpfung der Eigenmittel der EG und zur Umsetzung der Ziele der EEA legte die Kommission im Februar/März 1987 Vorschläge zur umfassenden Finanz- und Haushaltsreform vor. Dabei verfolgte sie mehrere übergreifende Ziele:

– Die Finanzreform sollte mit weiteren Maßnahmen (Reform der Agrarpolitik und der Strukturfonds) verbunden werden, die insgesamt den Zweck verfolgten, die Weiterentwicklung der EG zu ermöglichen (Delors-Paket)³⁰.

– Die Gemeinschaft sollte mit mittelfristig ausreichenden Eigenmitteln ausgestattet werden, um Haushaltssicherheit zu gewährleisten und auf Notlösungen verzichten zu können, mit denen bereits seit 1983 das tatsächlich entstandene Defizit des EG-Haushaltes kaschiert worden war³¹.

– Durch Einführung neuer Kriterien für die Berechnung der durch die Mitgliedstaaten an die EG abzuführenden Eigenmittel sollte wesentlich stärker als bisher dem verhältnismäßigen Wohlstand der Länder Rechnung getragen werden, um so die Lastenverteilung gerechter zu gestalten und bestehende Sonderregelungen, insbesondere für Großbritannien, auf mittlere Sicht überflüssig werden zu lassen.

– Zugleich mit der Ausweitung der verfügbaren Eigenmittel sollte die Haushaltsdisziplin gestärkt werden.

Im einzelnen schlug die Kommission vor, der Gemeinschaft bis 1992 einen Eigenmittel-Plafonds in Höhe von 1,4% des Bruttosozialproduktes (BSP) der EG zur Verfügung zu stellen, der schrittweise in Anspruch genommen werden würde. Der Gesamtbetrag sollte sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen und Agrarabschöpfungen), 1% (bisher 1,4%) der einheitlichen Mwst.-Bemessungsgrundlage sowie einer neuen „4. Einnahmequelle“ in Form eines einheitlichen Abführungssatzes auf die Differenz zwischen nationaler Mwst.-Bemessungsgrundlage und nationalem BSP. Ergänzend plante die Kommission, die Erstattungen der EG für die Erhebung von Zöllen/Abschöpfungen an die Mitgliedstaaten entfallen zu lassen und die Zölle auf EGKS-Produkte, die bisher den Staaten zustehen, auf den EG-Haushalt zu übertragen.

Zur Verstärkung der Haushaltsdisziplin schlug die Kommission neben Maßnahmen im Agrarbereich eine institutionelle Vereinbarung zwischen Rat und Parlament vor, die Verpflichtungen zur Einhaltung des Eigenmittelpfands enthalten sollte, sowie die Fixierung jährlicher Unterpfands durch den zu fassenden Beschluß über die Eigenmittel. In die Vereinbarung sollte als Bezugsrahmen für die EG-Haushalte eine verbindliche Mehrjahresplanung einbezogen werden.

Die Berechnung des mittelfristig abzubauenen Haushaltsausgleichs stellte die Kommission sehr deutlich in Beziehung zu den Wurzeln des „britischen Problems“: Großbritannien sollte 50% der Differenz zwischen seinem Anteil am BSP der EG einerseits und seinem Anteil an den Rückflüssen aus dem EAGFL/Garantie andererseits erhalten. Diese Erstattung würde von den übrigen Mitgliedstaaten (außer von Irland, Griechenland, Spanien und Portugal) zu finanzieren sein, wobei die Bundesrepublik nur ein Viertel ihres normalen Anteils zu tragen hätte³².

Hypothetisch bezogen auf den Haushalt 1987 hätten sich nach dem Kommissionsvorschlag wesentliche Änderungen ergeben: Am stärksten wäre zusätzlich Italien belastet worden (+ 188 Mio. ECU/bzw. + 118 Mio. ECU unter Einbezug

des britischen Ausgleichs), an zweiter Stelle die Bundesrepublik (+ 57 Mio. ECU, jedoch Entlastung um 153 Mio. ECU bei Berücksichtigung des britischen Ausgleichs), während Großbritannien durch das vorgeschlagene System am stärksten entlastet worden wäre (– 306 Mio. ECU)³⁵.

Das EP unterstützte die Positionen der Kommission im Grundsatz, verlangte jedoch einige wichtige Änderungen³⁶. Zwar begrüßte es die Umstellung des Eigenmittelpfands auf 1,4% des BSP und damit die stärkere Berücksichtigung des relativen Wohlstandes der Mitgliedstaaten. Es lehnte jedoch die „4. Quelle“ ab und plädierte dafür, weiterhin als „3. Quelle“ einen Prozentsatz der MwSt. an die Gemeinschaft abzuführen, der aber für jedes EG-Land je nach seinem BSP unterschiedlich hoch sein sollte. Erhebungskosten der Mitgliedstaaten für die Eigenmittel sollten auch weiterhin, jedoch nur in Höhe von 5% der „traditionellen“ Eigenmittel rückerstattet werden. Betreffend die Haushaltsdisziplin unterstützte das EP den Plan eines interinstitutionellen Abkommens, bestand aber auf Einbeziehung auch der obligatorischen Ausgaben (Agrarpolitik), um ihre Begrenzung sicherzustellen. Es war zwar dazu bereit, jährlich mit dem Rat über einen Rahmen für obligatorische wie nichtobligatorische Ausgaben zu verhandeln, lehnte aber die Festschreibung von jährlichen Höchstbeträgen im Eigenmittelbeschluß ab. Nur für einen befristeten Zeitraum sollten Ausgleichsmechanismen für einzelne Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Unterdessen präzierte die Kommission ihre Vorschläge im Juli/August 1987³⁵. Die Einigung unter den Mitgliedstaaten kam jedoch nur zögernd voran. Der Europäische Rat hatte im Juni zwar im Prinzip die Ausweitung der Eigenmittel und den Gebrauch des BSP als Kriterium gebilligt (mit Vorbehalt Großbritanniens)³⁶. Im Detail blieben aber wesentliche Streitpunkte zwischen den Mitgliedstaaten ungelöst, so die Frage, wie hoch der der EG zustehende Satz auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage künftig noch sein sollte und wie hoch entsprechend der Restbetrag gemäß einem BSP-Prozentsatz³⁷. Dazu vertraten die Mitgliedstaaten unterschiedliche Positionen, je nach dem Anteil der MwSt.-Bemessungsgrundlage am nationalen BSP; entsprechend diesem Anteil mußte die Umstellung auf das BSP-Kriterium zu einer mehr oder minder großen Belastung eines Landes führen. Der Durchbruch zur Reform gelang erst auf dem Sondergipfel des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988³⁸:

- Der Gesamtpfands der bis 1992 der EG zur Verfügung stehenden Eigenmittel wurde auf 1,2% (für ZE) bzw. auf 1,3% (für VE) des BSP festgelegt. Im noch zu fassenden formellen Eigenmittelbeschluß sollen zudem jährliche Obergrenzen für 1988–92 festgelegt werden, entgegen dem Wunsch des EP.
- Eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Rat und EP soll angestrebt werden, allerdings, wiederum entgegen der Position des Parlaments, nur über den Rahmen für nichtobligatorische Ausgaben.
- Die EGKS-Zölle werden den Eigenmitteln der EG zugeschlagen.
- Die zehnprozentige Erstattung der traditionellen Eigenmittel an die Mitgliedstaaten zur Abgeltung der Erhebungskosten bleibt bestehen.

– Die „3. Quelle“ wird wie bisher aus einem Satz von 1,4% der einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlage bestehen; diese darf aber, so die Kompromißformel, für keinen der Mitgliedstaaten 55% seines nationalen BSP übersteigen.

– Als neue „4. Quelle“ wird ein im Haushaltsverfahren zu bestimmender Satz auf eine zusätzliche Bemessungsgrundlage in Gestalt der Summe der BSP der Mitgliedstaaten eingeführt.

– Der Ausgleich für Großbritannien bleibt bestehen; seine Berechnung wird aber modifiziert (Einbezug der britischen BSP-Abführung an die EG) und er wird von den 11 Staaten nach einem BSP-Schlüssel finanziert, wobei der Beitrag der Bundesrepublik um ein Drittel vermindert wird.

– Der Europäische Rat machte sich zwar nicht die mittelfristige Finanz-Vorausschau der Kommission zueigen, stellte aber einen Haushaltsvoranschlag für die in 1988 und 1992 verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auf¹⁹.

Die Substanz des Kommissionsvorschlages wurde so insgesamt verwirklicht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das EP bei den noch laufenden Verhandlungen über eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin, für die es im November 1987 eigene Vorstellungen unterbreitet hatte²⁰, künftig verstärkten Einfluß auf die Festsetzung von Ausgabenobergrenzen im EG-Haushalt gewinnen wird.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Läufer, Thomas: Haushaltspolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1986/87, S. 148 f.
- 2 Bulletin der EG, 5/87, S. 7.
- 3 Ebd., S. 8 f.
- 4 Agence Europe vom 27./28. 4. 1987.
- 5 Dok. KOM(87)234.
- 6 VWD Europa vom 3. u. 4. 6. 1987.
- 7 Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel am 29./30. 6. 1987, abgedruckt in diesem Band als Dokument Nr. 1.
- 8 VWD Europa vom 2. 7. 1987.
- 9 Agence Europe und VWD Europa vom 4. 7. 1987.
- 10 ABl. der EG, Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Anhang 2-354, S. 150 ff.
- 11 Entschließung des EP vom 8. 7. 1987, ABl. der EG, C 246 vom 14. 9. 1987, S. 39; vgl. auch VWD Europa vom 10. 7. 1987.
- 12 ABl. der EG, L 211 vom 3. 8. 1987, S. 1 ff.
- 13 Bulletin der EG, 5/87, S. 88; vgl. auch VWD Europa vom 13. 5. 1987.
- 14 Dok. KOM(87)240.
- 15 VWD Europa vom 15. 5. 1987.
- 16 Bulletin der EG, 5/87, S. 88.
- 17 Dok. KOM(87)100 endg. und Dok. KOM(87)101 endg.
- 18 Entschließung des EP vom 7. 4. 1987, ABl. der EG, C 125 vom 11. 5. 1987, S. 68; s. auch Entschließung des EP vom 18. 6. 1987, ABl. der EG, C 190 vom 20. 7. 1987, S. 100.
- 19 Generalsekretariat des Rates, Mitteilungen an die Presse Nr. 7018/87.
- 20 A.a.O. (Anm. 7).
- 21 VWD Europa vom 1. 7. 1987.
- 22 21. Gesamtbericht der EG 1987, S. 65; s. auch VWD Europa vom 23. 7. 1987, VWD Europa und Agence Europe vom 19. 9. 1987 und VWD Europa vom 3. 10. 1987.
- 23 VWD Europa vom 24. 7. 1987.
- 24 ABl. der EG, Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Anhang 2-356, S. 30 f. und S. 48.
- 25 VWD Europa vom 9. 10. 1987.
- 26 Entschließung des EP vom 15. 10. 1987, ABl. der EG, C 305 vom 16. 11. 1988, S. 126; VWD Europa vom 17. 10. 1987.
- 27 Europa-Archiv, Folge 6/1988, S. D141-144; Generalsekretariat des Rates, Mitteilungen an die Presse Nr. 10267/87.

- 28 Rs. 377/87 und 383/87, ABl. der EG, C 20 vom 26. 1. 1988, S. 4 und C 37 vom 9. 2. 1988, S. 6; VWD Europa vom 10. 12. 1987 und 17. 12. 1987.
- 29 Berichtigungsschreiben Nr. 1 und 2, Dok. KOM(87)677 und Dok. KOM(88)81; das Verfahren wurde jedoch nicht vor Redaktionsschluß dieses Beitrages beendet.
- 30 Dok. KOM(87)100 endg.
- 31 Ebd., S. 23 f.
- 32 Dok. KOM(87)101 endg., S. 37 f.
- 33 Ebd., S. 33; Agence Europe vom 13. 3. 1987.
- 34 ABl. der EG, C 156 v. 15. 6. 1987 und Sitzungsdokumente des Europäischen Parlaments, A2-200/87 vom 6. 11. 1987.
- 35 Dok. KOM(87)420 endg. (Eigenmittel) und Dok. KOM(87)430 (Haushaltsdisziplin).
- 36 A.a.O. (Anm. 7).
- 37 Vgl. VWD Europa vom 30. 11. 1987.
- 38 Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel v. 11./12. 2. 1988 sind abgedruckt als Dokument Nr. 5 in diesem Band.
- 39 Der Haushaltsvoranschlag findet sich in Kapitel F der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel v. 11./12. 2. 1988, abgedruckt als Dokument Nr. 5 in diesem Band.
- 40 Entschließung des EP vom 18. 11. 1987, ABl. der EG, C 345 vom 21. 12. 1987, S. 43 (mit Anlage: Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung zur Haushaltsdisziplin, ebd. S. 48), die Vereinbarung war bis Redaktionsschluß dieses Beitrages noch nicht zustande gekommen.

Weiterführende Literatur

- Biehl, Dieter: Ein substantielles, aber begrenztes Reformpaket – Zum Brüsseler Reformgipfel, in: *Integration* 2 (1988), S. 64–74.
- Europäisches Parlament: EG-Haushalt im Widerstreit. Dokumentation der GD Information und Öffentlichkeitsarbeit. Luxemburg 1986.
- Kommission der EG: Die Wahrheit über den EG-Haushalt. Brüssel 1986.
- Messal, Rüdiger: Das neue Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaft, in: *Wirtschaftsdienst* 4 (1988).
- Nottelmann, Angela: Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften. Hamburg 1982.
- Pfennig, Gero: Eine neue Finanzverfassung für die EG – Basis für eine föderierte Europäische Union, in: *Integration* 4 (1986), S. 143–155.
- Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas, 2. Aufl., Brüssel 1982.